

Satzung EFC Eagles around the World

§ 1 Allgemeines

¹Der Eintracht Frankfurt Fanclub "Eagles around the World" wurde 2015 zur aktiven Unterstützung von Eintracht Frankfurt gegründet. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

¹Der EFC "Eagles around the World" hat sich zum Zweck der Unterstützung von Eintracht Frankfurt in jeglicher Art sowie zur gemeinsamen Interessenswahrnehmung zusammengeschlossen. ²Der Fanclub beteiligt sich an gemeinschaftlichen Aktionen und führt selbst solche durch, die im Dienste von Eintracht Frankfurt stehen. ³Der EFC "Eagles around the World" setzt sich nachhaltig für die Verbreitung seiner Interessen ein. ⁴Der Fanclub bemüht sich um die Neuaufnahme von Personen, die die gleichen Ziele verfolgen.

§ 3 Vorsitz, Vorstand

¹Dem Vorstand obliegt die Führung und Vertretung des Fanclubs sowie die Pflege der Satzung und deren inhaltliche Zielvorstellungen. ²Zum Vorstand gehören fünf Vorstände sowie der Kassenwart. ³Der Vorstand wird im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern per einfacher Mehrheit gewählt, die reguläre Amtszeit des Vorstands beträgt 24 Monate. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen. ⁵Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt wurde. ⁶Der Vorstand regelt die Auslegung von Satzungsbestimmungen letztendlich. ⁷Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, Mitglieder auf Probe aufzunehmen und erst zu einem späteren Zeitpunkt den Eintritt in den Fanclub zu gestatten oder die Mitgliedschaft zu verweigern. ⁸Die hierfür geltende Probezeit beträgt einen Monat. ⁹Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, in Ausnahmefällen den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung des EFC ist mindestens alle 24 Monate einzuberufen. ²Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung. ³Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig, es sei denn, eine fehlende Beschlussfähigkeit wird durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder festgestellt. ⁴Bei Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Satzungsänderungen

¹Vorschläge der Fanclubmitglieder zu Satzungsänderungen können im Rahmen einer beschlussfähigen Fanclub-Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. ²Vorschläge des Vorstandes zu Satzungsänderungen und zu allen den Fanclub betreffenden Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden beschlussfähigen Mitglieder bei einer Fanclub-Mitgliederversammlung beschlossen. ³Mitglieder können ebenfalls Vorschläge zur Satzungsänderung einbringen. ⁴Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

§ 6 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

¹Es können alle Personen Mitglied des EFC "Eagles around the World" werden, die ihren Willen bekunden, Bestandteil unserer Gemeinschaft zu werden und die unsere Zielsetzungen nach § 2 verfolgen. ²Die Aufnahme eines Interessenten ist gegen den Willen des Vorstandes nicht möglich. ³Der Eintritt in den Fanclub ist per Mail an den Vorstand inkl. Gewaltverzicht und Verzicht auf Radikalismus jeglicher Art zu erklären. ⁴Mit dem Eintritt in den Fanclub erkennt das neue Mitglied die Fanclub-Satzung vollständig an. ⁵Bei Kindern und Jugendlichen vor vollendetem 18. Lebensjahr ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nachzuweisen. ⁶Bestimmte Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ⁷Hierzu ist eine einfache Mehrheitsabstimmung bei einer beschlussfähigen Fanclub-Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Rechte der Mitglieder

¹Jedes Mitglied des EFC "Eagles around the World" ist zur Teilhabe und Teilnahme an den Aktivitäten des Fanclubs berechtigt. ²Jedes Mitglied ist, insbesondere im Rahmen einer Fanclub-Mitgliederversammlung, zu jedem den Fanclub betreffenden Thema anzuhören. ³Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist auf einer beschlussfähigen Fanclub-Mitgliederversammlung stimmberechtigt. ⁴Jedes Mitglied kann den Fanclub-Kassenbestand bei einer Fanclub-Mitgliederversammlung erfragen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

¹Der Mitgliedsbeitrag im EFC "Eagles around the World" beträgt 20 EUR pro Kalenderjahr. ²Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Fanclub für das laufende Jahr zu entrichten. ³Über die Verwendung der Gelder beschließen die Fanclubmitglieder im Rahmen einer Fanclub-Mitgliederversammlung. ⁴Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Finanzierung gemeinschaftlicher Aktivitäten verwendet. ⁵Im Gründungsjahr ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft; Ausschluss

Ein Mitglied wird aus dem EFC "Eagles around the World" ausgeschlossen, wenn es

- vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung verstößt
- dem Ansehen des Fanclubs Schaden zufügt
- den Kriterien einer Mitgliedschaft dauerhaft nicht gerecht wird
- den Mitgliedsbeitrag nicht mehr entrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit auf eine ruhende Mitgliedschaft

§ 10 Austritt; Kündigung der Mitgliedschaft

¹Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft bzw. der Austritt aus dem Fanclub EFC "Eagles around the World" ist zu jeder Zeit möglich. ²Der Austritt aus dem Fanclub ist in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen. ³Bereits im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 11 Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

¹Jedes Mitglied des EFC "Eagles around the World" kann nach Rücksprache mit dem Vorstand Veröffentlichungen vornehmen, die der Eigenwerbung dienlich sind. ²Die Veröffentlichungen sollen ausschließlich das positive Image des Fanclubs oder des Vereins Eintracht Frankfurt vermitteln. ³Das Symbol des Fanclubs darf nur nach Rücksprache mit dem Vorstand verwendet werden.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

¹Die Auflösung des EFC "Eagles around the World" ist nur nach einstimmigen Vorstandsentscheid sowie einer 2/3 Mehrheitsentscheidung der Fanclubmitglieder möglich. ²Die Auflösungserklärung muss im Rahmen einer außerordentlichen Fanclub-Mitgliederversammlung erfolgen. ³Der Vorstand hat seine Entscheidung ausführlich zu begründen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Fanclubs EFC "Eagles around the World" tritt mit Wirkung vom Gründungstag in Kraft.

Kabul im August 2015

Zuletzt geändert durch die Jahreshauptversammlung am 11. September 2019